

# Zürcherisches Artillerie-Kollegium

## Feuerwerker-Gesellschaft

### Kriterien für die Aufnahme von Mitgliedern

1. Gemäss § 2 der Satzung der Feuerwerker-Gesellschaft sind Mitglieder des Kollegiums («Kollegianten» oder «Feuerwerker») Offiziere der Artillerie mit einer besonderen Beziehung zu Zürich. Die Aufnahme wird durch ein Regiment geregelt.  
Mit der Organisation der Armee XXI sind die Kantone nicht mehr die anbietenden Stellen. Zudem wird die Ausbildung zum Artillerie-Offizier nach Funktionen getrennt. Schliesslich bedeutet die substantielle Bestandesreduktion auch ein Risiko, dass künftig nicht mehr genügend Nachwuchs für das Kollegium rekrutiert werden kann. Eine Neufassung der Aufnahmebedingungen drängt sich deshalb auf.
2. Die Vorsteherschaft hat aufgrund dieser Umstände die nachstehenden Kriterien für die Zulassung neuer Mitglieder sowie die folgenden Richtlinien für deren Aufnahme festgesetzt.
3. Der Kandidat muss Offizier der Schweizerischen Artillerie in den Funktionen Artillerieoffizier (Art Of), Festungsartillerieoffizier (Fest Art Of), Artillerie-Nachschuboffizier (Art Ns Of), Schiesskommandant (SKdt), Artillerieübermittlungsoffizier (Art Uem Of) oder Artilleriewetteroffizier (Art Wet Of) sein (das heisst, die Artillerie Offizierschule in der Armee 95 respektive Armee XXI bestanden haben) <sup>1</sup> bzw. ehemaliger oder aktiver Batteriekommandant in einer Artillerieabteilung (Art Abt) oder ehemaliger oder aktiver Kommandant einer Feuerführungszentrum-Batterie (FFZ Btr) sein sowie mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - a) Bürgerrecht der Stadt Zürich
  - b) Wohnsitz im Kanton Zürich
  - c) aktuelle oder frühere Einteilung in Artillerieeinheit oder -Stab, deren aushebender Kanton der Stand Zürich ist <sup>2</sup>.
4. Für altrechtliche Fälle und andere Ausnahmefälle liegt der Entscheid der Akzeptanz abschliessend bei der Vorsteherschaft.
5. Ein für die Aufnahme in Frage kommender Kandidat muss durch zwei Kollegianten empfohlen und eingeführt werden und kann dann als Hospitant am Mörserwerfen teilnehmen.  
Im Anschluss daran kann sich der Hospitant mit schriftlichem Gesuch an den Präses und unter Beilage eines zivilen und militärischen Lebenslaufs um die Aufnahme ins Kollegium bewerben.  
Die Vorsteherschaft prüft das Gesuch auf die Erfüllung der Aufnahmekriterien gemäss Ziff. 3.  
Der Hospitant wird zur Teilnahme an ein weiteres Werfen eingeladen und wird im Anschluss daran dem Hauptbot zur Aufnahme vorgeschlagen. Das Hauptbot beschliesst gemäss § 5 Ziff. 4 der Satzungen abschliessend.

---

<sup>1</sup> In der Artillerieklasse der Pz/ Art OS ausgebildete Sub Of-Funktionen:

- **SKdt** = polyvalent in Art Abt, Pz Bat, Aufkl Bat, Inf Bat, UF und AF einsetzbarer Schiesskommandant; Ausbildung auf Eagle und als motorisierter SKdt (mit Zielvermessungs- und Beobachtungsausrüstung ZVBA)
- **Art Of** = polyvalent im Stellungsraum der Art Abt einsetzbarer Offizier (Btrr Kdt Stv in der Art Btrr, Btrr Of, Erk Of)
- **Art Ns Of** = polyvalent im Versorgungsraum der Art Abt einsetzbarer Offizier (Btrr Kdt Stv in der Art Log Btrr, Ns Zfhr Art Btrr, Ns Zfhr Art Log Btrr)
- **Art Uem Of** = polyvalent als Art Uem Of in FFZ/ Art Flt Btrr einsetzbar
- **Art Wet Of**

<sup>2</sup> Der Stand Zürich ist aushebender Kanton für die Art Abt 16 und die FFZ Btrr 4 sowie die Stäbe Inf Br 7, Pz Br 11, Ter Reg 4

6. Der Hospitant verpflichtet sich, im Jahr der Aufnahme sowie mindestens vier weitere Male seine tatkräftigen Dienste als Helfer beim Mörserwerfen zur Verfügung zu stellen.
7. Neu aufgenommene Kollegianten werden im folgenden Jahr zu einer kurzen obligatorischen Ausbildungsveranstaltung eingeladen, in welcher sie durch den Inspectoris Officium in die Geschichte und Bedeutung der Feuerwerker-Gesellschaft eingeführt werden.
8. Von den Kollegianten wird erwartet, dass sie regelmässig am Mörserwerfen und am anschliessenden Mittagessen sowie am Bärchtelismahl teilnehmen.
9. Die Vorsteherschaft kann in eigener Kompetenz Offiziere der Schweizer Armee, welche zwar einen Bezug zur Artillerie und zu Zürich aufweisen, aber die Voraussetzungen gemäss Ziff. 3 nicht erfüllen, zu sogenannten «ständigen Gästen» ernennen. Diese sind berechtigt, am Mörserwerfen teilzunehmen, sind jedoch von den übrigen Rechten der Kollegianten ausgeschlossen.

*Am 15. Januar 1976 durch die Vorsteherschaft des Artilleriekollegiums in Kraft gesetzt.*

*Redaktionelle Neufassung am 8. Mai 2001 durch die Vorsteherschaft genehmigt.*

*Am 25. Mai 2004 durch die Vorsteherschaft revidiert; am 19. Juni 2004 durch das Hauptbot zur Kenntnis genommen.*

*Am 31. Mai 2012 durch die Vorsteherschaft revidiert; am 23. Juni 2012 durch das Hauptbot zur Kenntnis genommen.*

*Am 31. Mai 2016 durch die Vorsteherschaft revidiert; am 25. Juni 2016 durch das Hauptbot zur Kenntnis genommen.*